

Finanzen im Sportverein

Daniel Fischer

Diplom-Kaufmann (FH), Steuerberater

29. April 2017

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Steuerfachangestellter

2009 Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Steuerberater, eigene Kanzlei, Dozent

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

1998-2014 Jugendfußballtrainer im SVS

2000-2014 Mitglied Vorstand SVS, ab 2009 Kassenwart

Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

**Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten
Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass
es schnell veraltet ist.**

Inhalt



Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Vergütung von Ehrenamtlern

Künstlersozialkasse

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. (§52 AO)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit mein Verein gemeinnützig ist?

- Satzung nach steuerrechtlichen Anforderungen
- Gründungsprotokoll
- Schriftlicher Antrag beim zuständigen Finanzamt

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung



Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern. (§52 AO)

Welche Inhalte muss die Satzung haben?

§60 Abgabenordnung (AO) regelt die Anforderungen an die Satzung. Nur wenn diese gänzlich erfüllt sind erkennt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit an. In Anlage 1 zu §60 AO befindet sich eine Mustersatzung.

Sämtliche Regelungen dieser Satzung müssen sinngemäß und sollten wörtlich in die Satzung Ihres Vereins übernommen werden, wenn Ihr Verein nach dem 31.12.2008 gegründet wurde oder die Satzung nach diesem Zeitpunkt angepasst hat.

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung



Welche Inhalte muss die Satzung haben?

Gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck §§ 52, 53, 54 AO

Ausschließlichkeit: Der Verein ist nicht mehr gemeinnützig, wenn er neben seiner begünstigten Tätigkeit weitere Zwecke verfolgt und diese nicht begünstigt sind, §56 AO. Daneben sind unter gewissen Voraussetzungen wirtschaftliche Tätigkeiten zulässig. Diese dürfen jedoch nicht zum Selbstzweck werden und dürfen nur zur Mittelbeschaffung des begünstigten Zwecks dienen.

Unmittelbarkeit: Der Verein muss seine Ziele grundsätzlich selber verwirklichen, §57 AO. Ausnahmen gelten für Fördervereine.

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung



Welche Inhalte muss die Satzung haben?

Allgemeinheit: Der Verein darf den Kreis der Mitglieder nicht künstlich klein halten, §52 Absatz 1 Satz 2 AO. Dies gilt auch im Bezug auf Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Mitgliedsbeiträge bis durchschnittlich 1.023 Euro/Jahr je Mitglied und Aufnahmegebühren durchschnittlich bis 1.534 Euro/Jahr je Mitglied sind noch zulässig.

Selbstlosigkeit: §55 AO definiert mehrere Voraussetzungen für die Selbstlosigkeit:

- Keine wirtschaftliche Betätigung in erster Linie
- Keine Zuwendungen an Mitglieder, keine Bevorzugung von Mitgliedern. Mittel müssen ausschließlich für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (Ausnahme: Annehmlichkeiten zu Ehrungen, persönlichen Ereignissen, besonderer Vereinsanlässe)

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Welche Inhalte muss die Satzung haben?

Selbstlosigkeit: §55 AO definiert mehrere Voraussetzungen für die Selbstlosigkeit:
Die wichtigste ist der Grundsatz der **Mittelverwendung**.

Vermögensbindung: Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Auflösung des Vereins muss das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergehen, die dieses für gemeinnützige Zwecke verwenden muss, §61 AO. In der Satzung muss der Zweck, für den das Vermögen verwendet werden soll, genau bestimmt sein.

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Mittelverwendung

1. Der Verein hat **sämtliche Mittel** für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung im wirtschaftlichen Zweckbetrieb kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.
2. Die Mittel sind **zeitnah** zu verwenden. Zeitnah bedeutet **bis zum Ablauf des übernächsten Jahres**. Werden die Mittel nicht im Jahr des Zuflusses verwendet, muss der Verein eine Mittelverwendungsrechnung durchführen. Hierbei ist die Bildung von Rücklagen zulässig.

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Tatsächliche Geschäftsführung

Neben den Anforderungen an die Satzung, muss die tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein, §63 Absatz 1 AO

Zum Nachweis sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen, §63 Absatz 3 AO.

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Anerkennung durch das Finanzamt

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird in einem Bescheid gesondert festgestellt (§60a AO).

Diese Feststellung erfolgt

- auf Antrag oder
- bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher keine Feststellung erfolgt ist

Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Folgen des Verlustes der Gemeinnützigkeit:

1. Ein Verein der seine Gemeinnützigkeit verliert darf keine Spendenbescheinigungen mehr ausstellen. Der Spender kann die Spende nicht mehr von der Steuer absetzen.
Für die Vergangenheit gilt beim Spender i.d.R. Vertrauensschutz
2. Die Zweckbetriebe werden zu WGB. Steuer-Freibeträge und Freigrenzen fallen weg. Die Gewinne der Zweckbetriebe (jetzt WGB) und WGB unterliegen der Steuer. Auch Gewinne im Ideellen Bereich und der Vermögensverwaltung werden steuerpflichtig,
Wobei Spendeneinnahmen und Mitgliedsbeiträge weiterhin steuerfrei bleiben.
3. Der 7%ige Umsatzsteuersatz in der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb wird zum 19%igen Steuersatz. Steuerbefreiungen die an den Tatbestand der Gemeinnützigkeit knüpfen gehen verloren, wie z.B. Teilnahmegebühren
4. Schenkungen und Erbschaften werden teilw. nachträglich steuerpflichtig
5. Nutzung Übungsleiterfreibetrag + Ehrenamts-FB nicht mehr möglich

Inhalt



Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Vergütung von Ehrenamtlern

Künstlersozialkasse

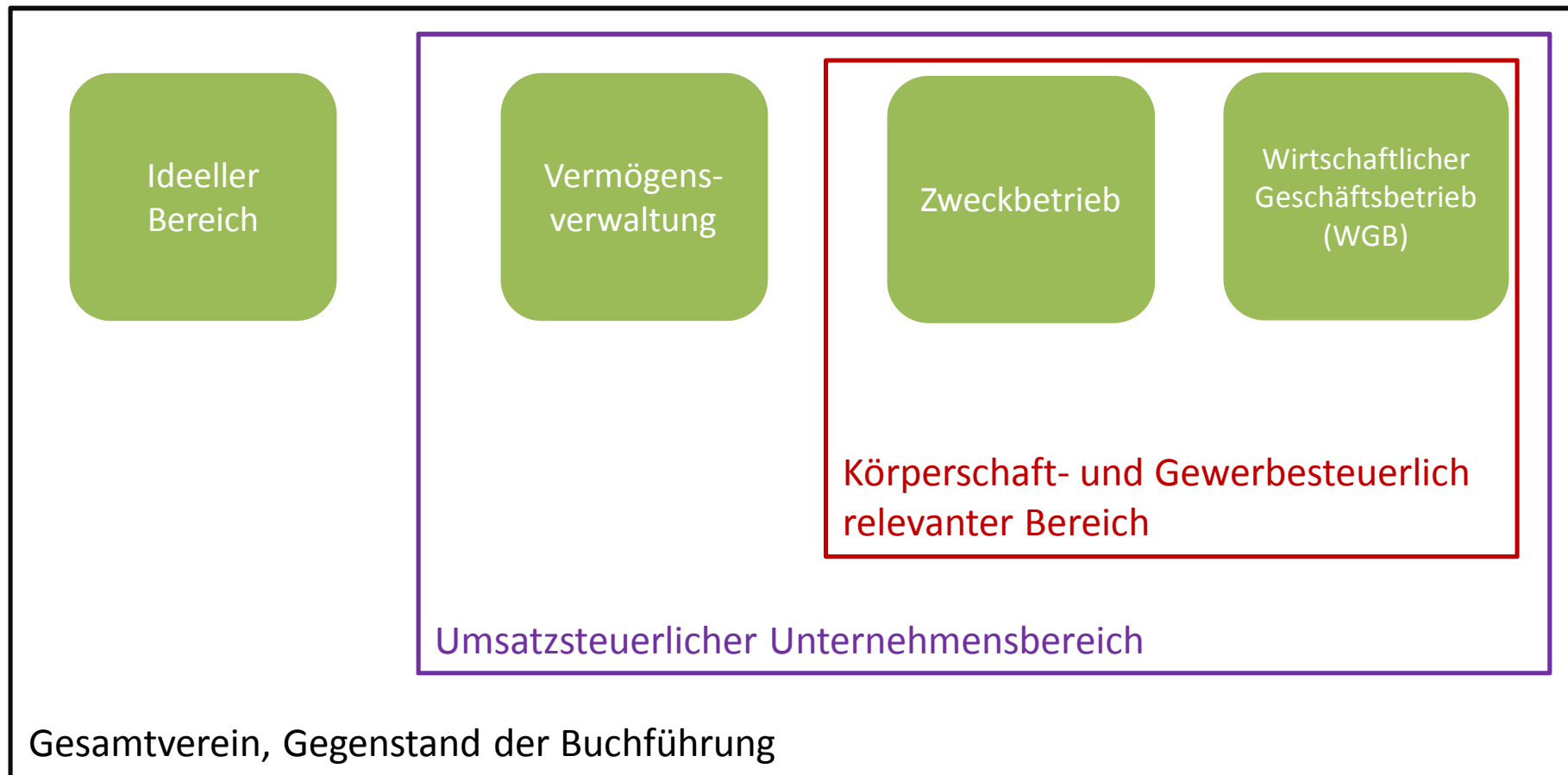
Steuerpflicht und Rechnungslegung

Das 4-Sphären-Modell oder 4-Säulen-Modell unterteilt die Buchführung eines Vereins in 4 Bereiche.

Die Unterteilung in diese 4 Bereiche ist für jeden Verein eine Pflicht und stellt kein Wahlrecht dar!

Wobei es durchaus der Fall sein kann, dass nicht jeder Verein alle 4 Bereiche hat.

Steuerpflicht und Rechnungslegung



Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 1: Der Ideelle Bereich

Ideeller
Bereich

- Satzungsmäßige Aufgaben, gemeinnützig
- Der Verein erhält hier keine Gegenleistungen
- Keine Umsatzsteuer (Ausnahmen bei Beiträgen möglich)
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:

Beiträge
Spenden
Bestimmte Zuschüsse
Aufnahmegebühren
Schenkungen
Erbschaften

Ausgaben:

Anteilige Personalkosten
Verbandsabgaben
Jugendarbeit
Mitgliederverwaltung
.....

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Schenkung und Erbschaftsteuer

Für Schenkungen/Erbschaften ist der Verein von der Entrichtung der Steuer befreit, wenn er gem. §13 Nr.16b ErbStG

- Im Zeitpunkt des Vorgangs als gemeinnützig anerkannt ist
- Die Gemeinnützigkeit muss weitere 10 Jahre vorliegen, sonst Nachversteuerung
- Die Schenkung/Erbschaft für den **gemeinnützigen Bereich** verwendet

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Zu unterscheiden ist in echte und unechte Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge gehören zu dem steuerbegünstigten ideellen Bereich, wenn sie als echte Mitgliedsbeiträge zu qualifizieren sind.

Dies ist der Fall, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ✓ Satzung bestimmt Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- ✓ Satzung sieht einen bestimmten Berechnungsmaßstab vor
- ✓ Satzung bezeichnet ein Organ, das die Beiträge der Höhe nachvollziehbar festsetzt

Echte Mitgliedsbeiträge unterliegen nach EU-Recht der Umsatzsteuer. Die Vereine können sich darauf berufen.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge

Liegen unechte Mitgliedsbeiträge vor (Zahlung g für eine Gegenleistung), sind diese in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen. Beispiele:

- ✓ Kostenbeitrag für Filmvorführungen eines Filmclubs
- ✓ Benutzungsgebühr für die Sportstätten

Diese unechten Mitgliedsbeiträge unterliegen der Umsatzsteuer!

Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der MwStSystRL sieht für Dienstleistungen, die in engen Zusammenhang mit dem Sport stehen und von gemeinnützigen Vereinen erbracht werden eine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Diese ist bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Sportvereine können sich auf die Anwendung der Regelung berufen!!

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge - Ermäßigungen

Prinzipiell können Mitglieder(-gruppen) unterschiedlich hohe Beiträge zahlen müssen (z.B. Spartenzuschläge, Passive Mitglieder)

Auch einzelnen Mitglieder können ggf. niedrigere Beiträge zahlen.

Dieses muss aber in der Satzung geregelt sein. Idealerweise wird die Personengruppe dort benannt. Möglich ist auch den Vorstand damit zu bevollmächtigen.

ABER: Werden Mitglieder aufgrund zweckfremder Betätigung begünstigt, dann liegt ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor (z.B. Befreiung wg Tätigkeit im WGB).

Außerdem kann die Befreiung als sog. Geldwerter Vorteil zu Lohnsteuer führen

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mitgliedsbeiträge - Ermäßigungen

Genehmigt der Vorstand Beitragsermäßigungen von Mitgliedern ohne rechtliche Grundlage (Satzung), dann verletzt er seine Treuepflicht gegenüber dem Verein, ggf. Schadenersatz

An Stelle von Beitragsermäßigungen, z.B. für ehrenamtlich Tätige, sollte versucht werden dieses über den Übungsleiterfreibetrag bzw. den Ehrenamtsfreibetrag zu regeln.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 2: Die Vermögensverwaltung

Vermögens-
verwaltung

- Nutzung des Vermögens zur Erzielung von Einnahmen
- Umsatzsteuer: 7% oder steuerfrei, je nach Art der Leistung(Gesetz)
 - **BFH-Urteil v. 20.03.2014: keine 7%, sondern 19% wg EU-Recht**
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:

Zinsen, Dividenden
Vermietung Grundbesitz
Verpachtung Vereinsgaststätte
Werbeflächen, außer
Trikot+Sportgeräte

Ausgaben:

Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 2: Kapitalerträge / Abgeltungssteuer

Seit den 01.01.2009 werden Kapitalerträge pauschal mit 25% besteuert. Hierunter fallen Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgeschäfte Aktien, etc.

Die Abgeltungssteuer ersetzt hierbei die Körperschaftsteuer.

Da im gemeinnützigen Bereich keine Körperschaftsteuer gezahlt werden muss, muss auch keine Abgeltungssteuer einbehalten werden.

Dies muss der Bank mitgeteilt werden, durch Übersendung des Freistellungsbescheides.

ACHTUNG: Für Kapitalerträge im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gilt die Befreiung nicht.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Exkurs: Umsatzsteuer

- Besteuert bestimmte Einnahmen/Umsätze
- Von den Ausgaben, die mit den steuerpflichtigen Einnahmen zusammen hängen, darf die dort ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gegengerechnet werden, wenn ordnungsgemäße Rechnungen i.S.d. §14 ff UStG vorliegen.
- Der Steuersatz (7% oder 19%) hängt davon ab, welchem Bereich des Vereins die Einnahmen zuzurechnen sind
- Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach Zahllast des Vorjahres)
- Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen weniger als 17.500 Euro betragen, ist der Verein sog. Kleinunternehmer. Dies bedeutet: Keine Umsatzsteuer abführen, keine Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen, keine Vorsteuer abziehen, keine Voranmeldungen – auf diese Regelung kann verzichtet werden

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 3: Zweckbetrieb

Zweckbetrieb

- Ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der unter gewissen Voraussetzungen steuerbegünstigter Zweckbetrieb wird
- Umsatzsteuer: 7%
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit

Einnahmen:
Eintrittsgelder
Überlassung Sportanlagen
Genehmigte Tombolas
.....

Ausgaben:
Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Zweckbetriebe kraft Gesetz

Ein Verein kann mehrere Zweckbetriebe haben. Die §§ 66-68 AO definieren diese. Der für uns wichtigste ist nach §67a AO „Sportliche Veranstaltungen“

Eine sportliche Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme von Sportvereinen, die es aktiven Sportlern ermöglicht Sport zu treiben. Dies schließt Nicht-Mitglieder ein. Auch Sportkurse u. –lehrgänge gehören hierzu. Der Verkauf von Speisen und Getränken nicht.

Es liegt nur ein Zweckbetrieb vor, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 Euro p.a. nicht überschreiten. Liegen die Einnahmen über 45.000 Euro liegt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Ausnahme:

Wenn der Verein über 45.000 Euro Einnahmen erzielt, aber keine **bezahlten Sportler** eingesetzt hat, kann er per Option die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuordnen. Er ist dann für fünf Jahre an diese Zuordnung gebunden.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Zweckbetriebe kraft Gesetz

Andersherum besteht die Möglichkeit einer weiteren Option:

Wenn die Einnahmen weniger als 45.000 Euro betragen können die Einnahmen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden, wenn bezahlte Sportler teilnehmen. Auch hierbei ist der Verein fünf Jahre an die Zuordnung gebunden.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Bezahlte Sportler

Ein bezahlter Sportler ist, wer

- als Vereinsmitglied monatlich mehr als 400 Euro im Durchschnitt erhält
- Gelder von Dritten erhält, für die Nutzung seiner Person, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken, die über eine Aufwandsentschädigung hinaus gehen

Vorsicht bei
Prämienzahlungen!!!

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 4: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(WGB)

- „Normales“ Unternehmen
- Umsatzsteuer 19%, außer bei Waren die den 7%igen Steuersatz unterliegen
- Gewerbe- und Körperschaftsteuer pflichtig
- Ein Verein kann mehrere WGB haben, Gewinne werden addiert

Einnahmen:

Vereinsgaststätte
Verkauf Speisen+Getränke
Werbung
Überlassung Sportanlagen
Reisen
Bestimmte Zuschüsse

Ausgaben:

Alles mit den Einnahmen in
Zusammenhang stehende

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Exkurs: Körperschaft- u. Gewerbesteuer

- Besteuert den Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben eines Wirtschaftsjahres des WGB)
- Zusammen mit einer Steuerbelastung von etwa 28 % auf das zu versteuernde Einkommen
- Sind die Steuerbefreiungen nicht anzuwenden, dann gibt es Freibeträge
- Hierzu sind Steuererklärungen abzugeben

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Sphäre 4: Steuervergünstigungen im WGB

Wenn die Einnahmen aus allen WGB nicht 35.000 Euro p.a. übersteigen, dann wird von einer Besteuerung mit KSt und GewSt abgesehen, §64 Absatz 3 AO.

Übersteigen die Einnahmen 35.000 Euro p.a. wird auf den Gewinn KSt und GewSt fällig. Es gibt aber Freibeträge von 5.000 Euro bei beiden Steuern (§24 KStG, §11 GewStG)

Wenn die Sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetrieb gelten, dann besteht die Möglichkeit den Gewinn aus Werbung mit pauschal 15 % der Netto-Einnahmen zu erklären und zu versteuern. (30% auf 15% der Einnahmen = Steuer)
Es dürfen dann allerdings keine Aufwendungen mehr abgezogen werden (§64 Absatz 6 AO)

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Verluste im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



Liegen mehrere WGB vor, dann dürfen Gewinne mit Verlusten anderer WGB verrechnet werden.

Entstehen Verluste im WGB, die nicht mit Gewinnen anderer WGB ausgeglichen werden können, sondern nur mit Mitteln aus den steuerbegünstigten Bereichen des Vereins, liegt ein Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot vor.

Folge: Aberkennung der Gemeinnützigkeit!

Ausnahmen:

- Innerhalb der letzten 6 Jahre wurden dem gemeinnützigen Bereich genügend Mittel zur Verfügung gestellt, die das Verlustjahr entzogen hat
- Der Verlust ist durch Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden
- Ursächlich ist eine Fehlkalkulation
- Innerhalb von 12 Monaten werden die Mittel wieder zugeführt (Bei Gründung 3 Jahre)
- Es bestehen noch Rücklagen im WGB

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Abgrenzungsprobleme zwischen den Sphären

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Problematik Vermietung von Sportanlagen

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Kurzfristige Vermietung (< 6 Monate)	7% Umsatzsteuer Zweckbetrieb EU: steuerfrei	19% Umsatzsteuer WGB EU: steuerfrei
Langfristige Vermietung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung	Steuerfrei oder 7% USt Vermögensverwaltung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Was ist Sponsoring, was sind Spenden?

Unter **Sponsoring** wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen [...] Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. (BMF-Schreiben vom 18.02.1998)

Spenden liegen vor, wenn der Sponsor Zuwendungen an den Verein zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke (Verwendung im ideellen Bereich!!!), ohne Rechtspflicht (es gibt keinen Sponsoring-Vertrag) und ohne Gegenleistung erbringt.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Spenden

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Spenden

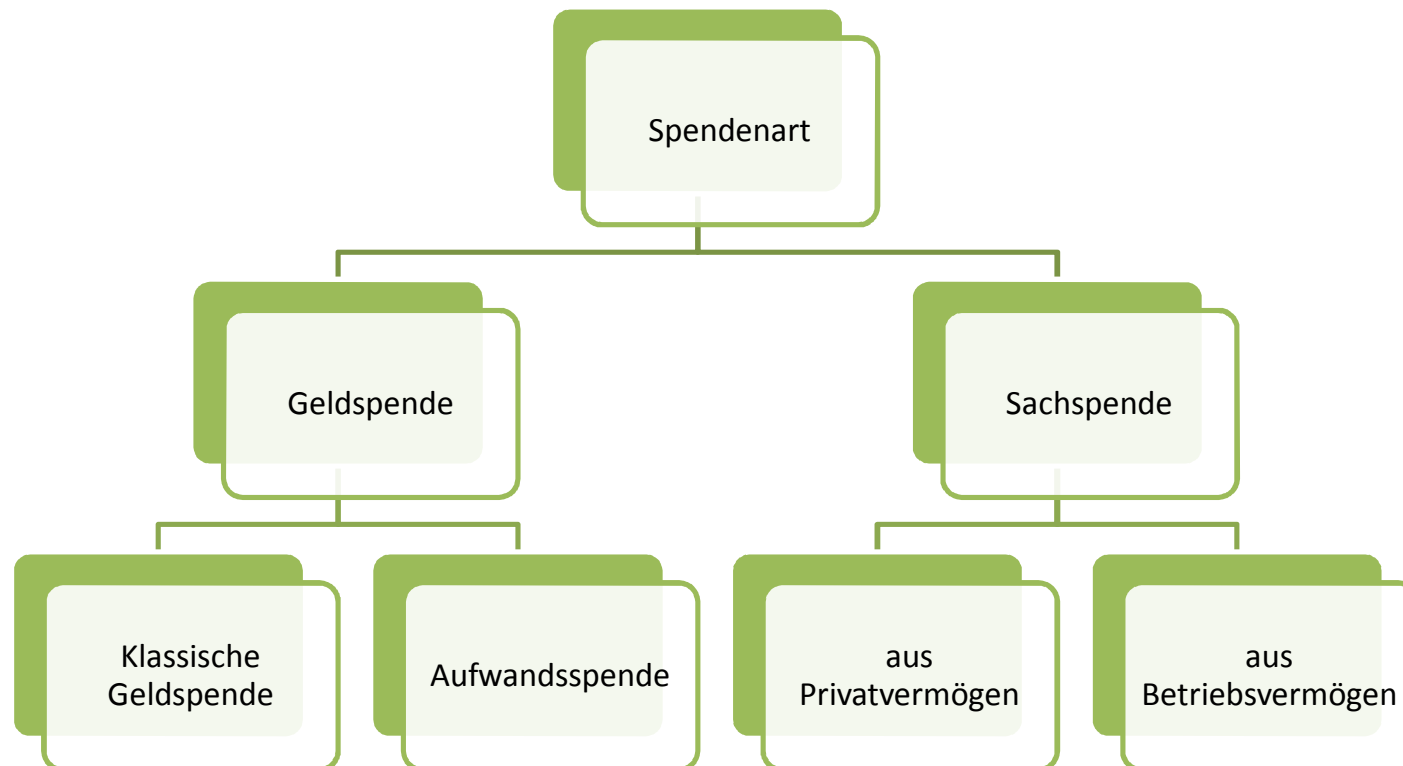
Die einem gemeinnützigen Verein zufließende Spende unterliegt nicht der Besteuerung. Ob der Spender seine Spende absetzen kann, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Freiwilligkeit
 - Spenden, die als Auflage geleistet werden, z.B. Vermächtnisaufgabe oder im Rahmen
 - eines Strafverfahrens, sind nicht freiwillig
- Keine Gegenleistung
 - Werbewirkungen sind eine Gegenleistung (z.B. Gutscheine bei einer Tombola) oder
 - das Aufhängen von Bannern

Steuerpflicht und Rechnungslegung

- Ideeller Bereich
 - Die Spende darf nicht in die Vermögensverwaltung oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe geleistet werden
- Spendenbescheinigung
 - Dem Verein muss im Zeitpunkt der Spende ein gültiger Freistellungsbescheid/vorläufige Bescheinigung vorliegen, damit er eine Spendenbescheinigung nach jeweiligen **aktuellem Muster** erteilen darf

Steuerpflicht und Rechnungslegung



Steuerpflicht und Rechnungslegung

Es sind zwingend die Spendenformulare nach aktuellem Muster des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden, diese sind vom **07.11.2013**.
Formulare im Internet unter: www.formulare-bfinv.de oder www.stewoda.de
Neben den Formularen werden im Schreiben vom 07.11.2013 auch Anforderungen an die Verwendung und Pflichten des Vereins gestellt, z.B.

- Umformulieren gegenüber den Muster sind unzulässig
- Danksagungen nur auf der Rückseite der Bescheinigung erlaubt
- Die Größe darf eine DIN A4 Seite nicht übersteigen
- Angabe des Betrages in Worten und Ziffern
- Duplikat muss beim Verein aufbewahrt werden
- Belege für Bewertung der Sachspenden sind aufzubewahren
- Es sind auch Sammelbestätigungen zulässig

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Auf das Erteilen von Spendenbescheinigungen kann verzichtet werden in Fällen von

- a. Kleinstspenden
- b. Maschinell erstellten
Zuwendungsbestätigungen
- c. Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Kleinstspendenregelung (§50 EStDV)

Anwendbar für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen (per Erlass durch Finanzministerium) und für GELDSPENDEN bis 200 Euro je Überweisung.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Kleinstspendenregelung (§50 EStDV)

Dem Spender muss nur ein Beleg übermittelt werden (E-Mail oder Download reicht aus), der folgende Angaben enthält:

- Steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer
- Angabe ob es sich um einen Mitgliedsbeitrag oder eine Spende handelt

Der Spender muss diesen Beleg zusammen mit dem Kontoauszug, aus dem die Spende hervorgeht, bei seiner Steuererklärung einreichen.

Ab der Steuererklärung für 2017 müssen Spendenbelege nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden, aber dem Steuerpflichtigen vorliegen.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung (R 10b.1 Absatz 4 EStR)

Anwendbar nur für GELDSPENDEN.

Zuwendungsbestätigung muss nicht unterschrieben werden, sondern kann komplett über EDV erstellt und an den Spender übermittelt werden, wenn das Verfahren beim Finanzamt angemeldet wurde

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Voraussetzung:

- Zuwendungsbestätigung entspricht dem amtlichen Vordruck
- Zuwendungsbestätigung erhält Angabe über die Anmeldung des Verfahrens beim zuständigen Finanzamt
- Rechtsverbindliche Unterschrift wird per Grafik auf das Dokument gebracht
- Verfahren muss gegen unbefugten Zugriff geschützt werden
- Es muss eine Verknüpfung zwischen Buchführung und Ausstellung der Bescheinigung vorhanden sein, damit beides abgestimmt werden kann
- Das gesamte Verfahren (Aufbau+Ablauf) muss dokumentiert werden, so dass das Finanzamt dieses in angemessener Zeit prüfen kann

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Seit 2016 darf der Verein die Spendenbescheinigungen auch komplett elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Technisch wird das Finanzamt dieses aber wahrscheinlich erst 2020 anbieten können.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Ausstellerhaftung:

Beinhaltet die vorsätzlich oder grob fahrlässige Ausstellung einer falschen Spendenbescheinigung, z.B. Angabe überhöhter Wert bei Sachspenden oder Spendenbescheinigung, obwohl gar keine Spende getätigt wurde.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Es liegt im Ermessen der Finanzverwaltung, wer in Anspruch genommen wird. Die Haftungssumme beträgt 30% bzw. 45% der Spendensumme.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Veranlasser Haftung:

Zuwendungen werden nicht für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins (ideeller Bereich) sondern für die wirtschaftlichen Bereiche verwendet, z.B. Renovierung der Vereinsgaststätte.

Haften für die Steuerausfälle (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) müssen Verein und natürliche Person als Gesamtschuldner. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist gesetzlich fixiert. Vorrangig ist der Verein in Haftung zu nehmen. Nur wenn dieser nicht zahlen kann, wird die natürliche Person belangt.

Darüber hinaus kann der Missbrauch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Steuerliche Behandlung SPONSORING beim Verein

Die Einnahmen können sein:

- Steuerfreie Einnahmen in der Vermögensverwaltung
- Steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus Sponsoring sind u.A.

- Hinweise auf Plakaten, Veranstaltungskatalogen, Fahrzeugen + anderen Gegenständen
- Bandenwerbung
- Trikotwerbung
- Stadionzeitung/Vereinszeitung
- Lautsprecherdurchsagen
- Homepage

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Steuerliche Behandlung SPONSORING beim Verein

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung:

Liegen vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist oder

Der Sponsor z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist. Dieser Hinweis kann Unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch **ohne besondere Hervorhebung**, erfolgen. Kriterien können sein: Größe, Auffälligkeit, Häufigkeit
Der Verein darf nicht aktiv an der Werbemaßnahme mitwirken.

BMF-Schreiben vom 25.07.2014

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Steuerliche Behandlung SPONSORING beim Verein

Steuerfreie Einnahme in der Vermögensverwaltung – BEISPIELE:

- Namenswerbung durch den Sponsor selbst
 - Firma Meyer unterstützt den SV Musterstadt
- Auf Einladungen des Vereins steht der Hinweis
 - Mit freundlicher Unterstützung durch Firma Müller
- Benennung eines Saals in einem Museum nach dem Sponsor
 - BMW-Saal
- Logo des Sponsors auf der Vereinshomepage **ohne Link**
- Sponsor stellt einer Jugendmannschaft einen Trikotsatz zur Verfügung – keine Werbewirkung mangels Zuschauerinteresse

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Steuerliche Behandlung SPONSORING beim Verein

Steuerpflichtige Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

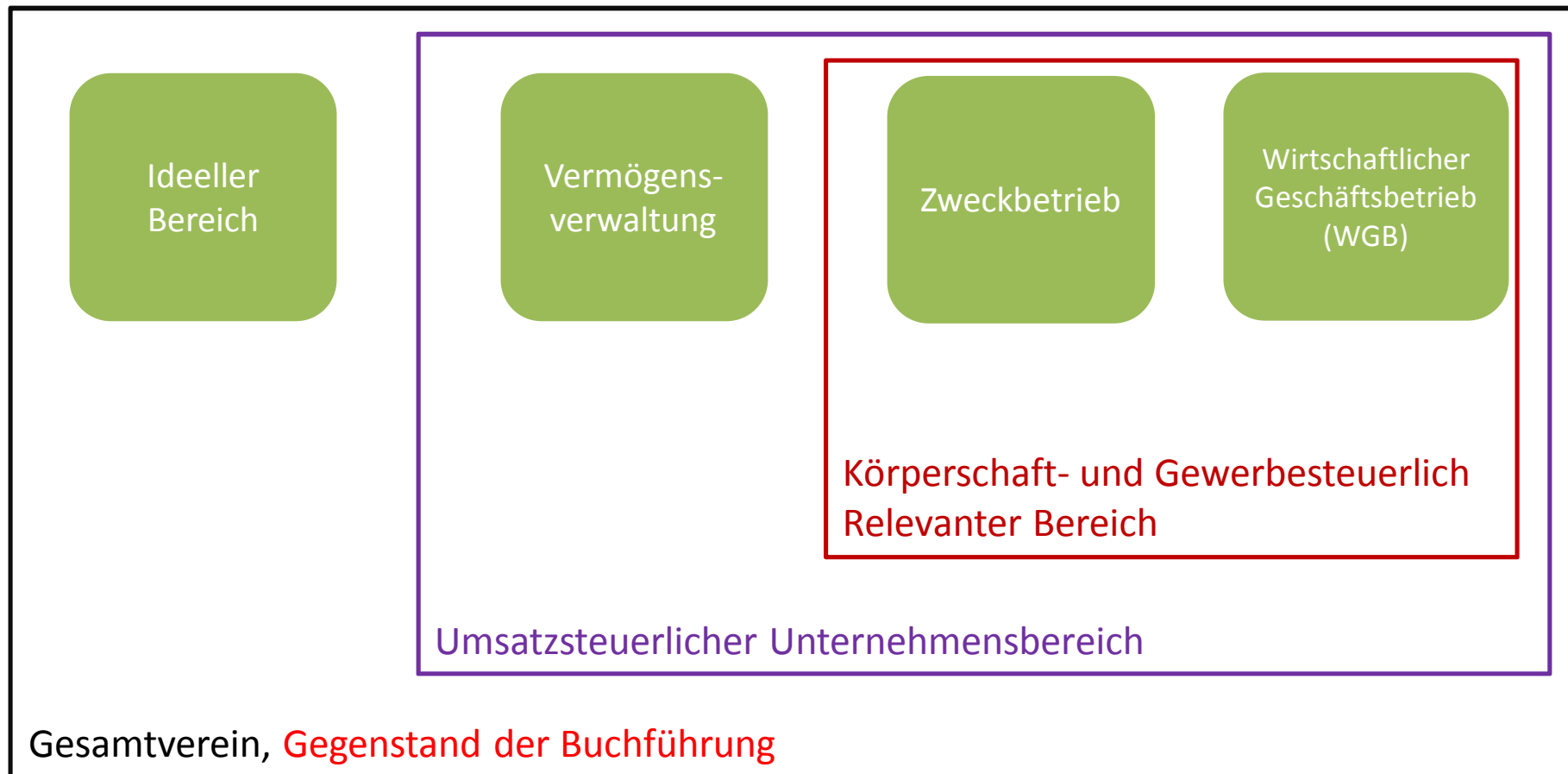
Immer, wenn der Verein bei der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt.

Liegt Sponsoring vor, dann darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden und es fällt i.d.R. Umsatzsteuer an!

Steuerpflicht und Rechnungslegung

**Was gehört / muss in die
Buchführung?**

Steuerpflicht und Rechnungslegung



Steuerpflicht und Rechnungslegung

Umfang

In der Buchführung / Kassenbericht sind alle Konten und Kassen des Vereins aufzuführen. Dies schließt alle Mannschaftskonten und die einzelnen Spartenkonten mit ein!

Alles was im Namen und auf Rechnung des Vereins passiert muss aufgezeichnet werden.

Beispiel:

Der Verein A überweist monatlich 1.000 Euro auf das Konto der Fußballsparte. Es liegt in der Verantwortung der Fußballsparte was mit dem Geld passiert.

Auch hierbei ist das Konto der Fußballsparte in die Buchführung aufzunehmen. Alle Belege sind zu sammeln. Die Zahlung auf das Spartenkonto stellt nur einen Geldtransfer dar.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

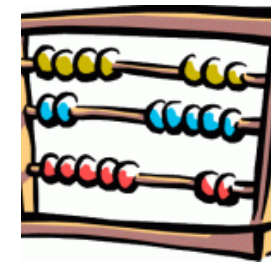
Anforderungen an die Buchführung (§§145,146 AO)

Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Vereins machen kann.

- Lebende Sprache
- Keine nachträglichen Veränderungen dürfen möglich sein
- Vollständig, formal richtig, zeitgerecht und geordnet
- Verwendete Software muss GoB-konform sein
- Spezielle Exportfunktion für Betriebsprüfungen
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab Beginn des Geschäftsjahres in dem die letzten Aufzeichnungen vorgenommen wurden

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Buchführung / Aufzeichnungen



Der Vorsitzende des Vereins ist als Gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

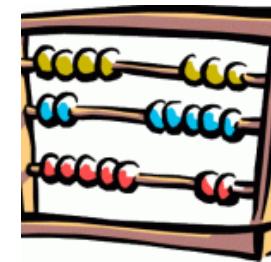
Das BGB verpflichtet den Vorstand zu einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben zwecks Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern (Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach §4 Absatz 3 EStG).

Das Handelsrecht regelt die Buchführungspflicht für Kaufleute. Da Vereine i.d.R. keine Kaufleute sind, ergibt sich hieraus keine Buchführungspflicht. Ausnahme WGB!

Für Zwecke der Besteuerung sind ebenfalls Aufzeichnungen zu führen und eine Einnahme-Überschuss-Rechnung für alle vier einzelnen Bereiche zu erstellen, §§ 63,140AO.

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Aufzeichnungspflichten (§§143ff AO)



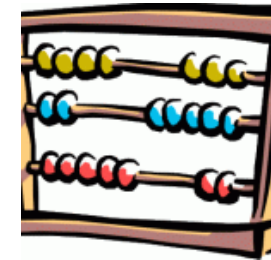
Warenein- und ausgänge, welche der Verein im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für Zwecke des Verbrauchs oder der Weiterveräußerung entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag des Wareneingangs/-ausgangs
- Name/Firma und Anschrift des Lieferanten/Kunden
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis
- Hinweis auf Beleg

Der Warenausgang muss nur aufgezeichnet werden, wenn an andere gewerbliche Unternehmer geliefert wird

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Aufzeichnungspflichten (§§22ff UStG)



Für Zwecke der Umsatzsteuer sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Vereinbarte Entgelte für erbrachte Leistungen getrennt nach Steuersatz
- Vereinnahmte Entgelte/Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Leistungen
- Bemessungsgrundlage
- Unberechtigte und unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer
- Entgelte für Leistungen, die an den Verein erbracht wurden
- Bemessungsgrundlagen für Einfuhren/innergemeinschaftliche Erwerbe
- Leistungsempfänger bei §13b-Fällen

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Mängel an der Buchführung

Mögliche Konsequenzen, wenn die Buchführung Mängel aufweist:

- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- Durchsetzung der Pflichten durch Zwangsgelder bis zu 25.000 Euro
- Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren oder Geldstrafen
- Geldbußen
- Auflagen für die Zukunft
- Verlust der Gemeinnützigkeit

Inhalt



Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Vergütung von Ehrenamtlern

Künstlersozialkasse

Vergütung von Ehrenamtlern

Tatsächlich entstandene Auslagen:

Wie z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten dürfen problemlos erstattet werden. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Vergütung von Ehrenamtlern

Für die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Übungsleiterfreibetrag nach §3 Nr. 26 EStG
2. Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG

Vergütung von Ehrenamtlern

Übungsleiterfreibetrag

- 2.400 Euro pro Jahr
- Jeder Person steht der Freibetrag zur 1x zu, auch wenn er mehrere Tätigkeiten hat
- Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln
- Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten
- Jeder Verein sollte sich am Jahresende von Übungsleiter unterschreiben lassen, dass er für diese Tätigkeit den Freibetrag nutzt, weil der Verein sonst Sozialversicherungsbeiträge und ggf Lohnsteuern abführen muss
- Nicht für Tätigkeit im WGB, nur im gemeinnützigen Bereich

Vergütung von Ehrenamtlern

Übungsleiterfreibetrag:

- Zahlungen die 2.400 Euro p.a. übersteigen sind steuer- und sozialversicherungsmäßig zu würdigen
- Bei Zahlungen bis 450 Euro (excl. Übungsleiterfreibetrag) monatlich besteht die Möglichkeit der Anmeldung als Minijob
- Über 450 Euro monatlich liegt ein Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor

Vergütung von Ehrenamtlern

Beispiel 1:

Ein nebenberuflicher Fußballtrainer erhält monatlich 500 Euro Vergütung vom Verein.

200 Euro sind als Übungsleiterfreibetrag steuer- und sozialversicherungsfrei.

300 Euro können als Minijob gemeldet werden. Dabei fallen ca. 31% (93 Euro) Sozialabgaben an.

Vergütung von Ehrenamtlern

Beispiel 2:

Ein **selbständiger** Fußballtrainer unterrichtet bei mehreren Vereinen. Bei Verein X erhält er 500 Euro monatlich.

Der Übungsleiterfreibetrag kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt. (Nebenberuflichkeit = nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines Vollerwerbers)

Es ist zu prüfen, ob der Fußballtrainer Angestellter des Vereins ist, dann voll(!) Sozialversicherungspflichtig oder **Selbständig** ist. Dann würde er nur eine Rechnung stellen.

Vergütung von Ehrenamtlern

Ehrenamtsfreibetrag:

- 720 Euro pro Jahr
- Jeder Person steht der Freibetrag zur 1x zu, auch wenn er mehrere Tätigkeiten hat
- Es muss sich um eine nebenberufliche u. ehrenamtliche Tätigkeit handeln
- Tätigkeit z.B. Platzwart, Kassierer, Reinigungskräfte, Vorstand, Schiedsrichter
- Jeder Verein sollte sich am Jahresende von der Person unterschreiben lassen, dass er für diese Tätigkeit den Freibetrag nutzt, weil der Verein sonst Sozialversicherungsbeiträge und ggf Lohnsteuern abführen muss
- Nicht für Tätigkeit im WGB, nur im gemeinnützigen Bereich
- Empfänger muss kein Vereinsmitglied sein

Vergütung von Ehrenamtlern

Übersteigt die Vergütung 720 Euro p.a., dann ergeben sich die gleichen Rechtsfolgen wie beim Übungsleiterfreibetrag.

Vergütung von Ehrenamtlern

Beispiel 1:

Für seine nebenberufliche Tätigkeit als Platzwart erhält A 200 Euro monatlich.

60 Euro sind steuer- und sozialversicherungsfrei

140 Euro können als Minijob gemeldet werden mit 31% Abgaben
(Vorsicht, wenn die Person bereits einen Minijob hat, denn dann kann u.U. kein weiterer gemeldet werden!!!)

Vergütung von Ehrenamtlern

Beispiel 2:

Für seine nebenberufliche Tätigkeit als Verkäufer am Wurststand bei Heimspielen erhält B eine monatliche Vergütung von 50 Euro.

Es kommt der Ehrenamtsfreibetrag nicht in Betracht. Die Einnahmen aus dem Wurstverkauf sind dem wirtschaftlichen Bereich des Vereins zuzurechnen. Voraussetzung für den Freibetrag ist eine Tätigkeit im steuerbegünstigten Bereich.

Vergütung von Ehrenamtlern

Besonderheit Vergütung von Vorstandsmitgliedern:

Ehrenamtsfreibetrag für Vorstandsmitglieder:

Es müssen drei Dinge erfüllt sein, damit die Zahlungen zulässig sind:

1. Die Satzung muss das erlauben
2. Die Höhe muss angemessen sein
3. Nicht für die Tätigkeit in der Vermögensverwaltung und im WGB

Vergütung von Ehrenamtlern

Anforderung an die Satzung:

Die Zahlung von Vergütungen an die Vorstandsmitglieder, für deren Tätigkeit als Vorstand, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit, wenn die Zahlung nicht ausdrücklich durch die Satzung legitimiert wurde.

→ Wird dennoch gezahlt, führt dies zum Verlust der Gemeinnützigkeit

In der Regel steht in der Satzung: „Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich.“

Eine mögliche neue Formulierung könnte sein:

*§ X Vergütungen**

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird."

Mindestlohn

Mindestlohn

Mindestlohn

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer (auch Minijobber) in Deutschland seit dem **1. Januar 2015!**

Ausnahmen gibt es für:

- Azubis
- Jugendliche unter 18 Jahren
- Bestimmte Praktikanten
- Langzeitarbeitslose
- **Ehrenamtler**

Mindestlohn

Der Mindestlohn beträgt seit 1.1.2017

8,84 Euro Brutto pro Stunde.

Höhere Mindestlöhne sind durch Tarifvertrag
oder andere Vereinbarungen möglich.

Mindestlohn

Der Mindestlohn kann nicht durch
Arbeitsvertragliche Regelungen abbedungen
werden.

Er wird regelmäßig (erstmalig 2017) angepasst.

Der Mindestlohn wird anhand **der tatsächlich
geleisteten Arbeitsstunden** und der Vergütung
errechnet!

Mindestlohn

Nicht alle Zahlungen die der Arbeitnehmer erhält fließen in die relevante Vergütung ein!

Welche Bestandteile einbezogen werden und welche nicht ist rechtlich teilweise noch nicht geklärt!

Mindestlohn

Nicht in die relevante Vergütung einbezogen werden:

- Jährliche Einmalzahlungen, Gratifikationen, Boni, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld
- Zuschläge (SFN, Gefahrenzulagen)
- Vermögenswirksame Leistungen
- Aufwandsentschädigungen
- Kostenzuschüsse (z.B. Fahrtkosten)

Ob Sachbezüge (Wohnung, Kfz, Tankgutscheine) einbezogen werden ist rechtlich unklar.

Mindestlohn

Ein Arbeitnehmer erhält 1.200 Euro brutto monatlich, dazu 250 Euro pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschuss und 200 Euro Nachtarbeitszuschläge, also insgesamt 1650 Euro für eine 40-Stunden-Woche.

Falsch:

$$1650 \text{ Euro} / 4,35 \text{ Wochen} / 40 \text{ Std} = 9,48 \text{ €/Std}$$

Richtig:

$$1200 \text{ Euro} / 4,35 \text{ Wochen} / 40 \text{ Std} = 6,89 \text{ €/Std}$$

Mindestlohn

Alle Minijobber und Arbeitnehmer bestimmter Branchen müssen zur Dokumentation Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit erfassen. Diese Aufzeichnungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach dem Arbeitstag erfolgen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Mindestlohn

Der Zoll überprüft die Einhaltung der Regelungen zum Mindestlohn.

Neben Nachzahlungen zu geringer Beträge an die Sozialkassen und Arbeitnehmer kommen folgende Strafen in Betracht:

Zu geringer Lohn: bis 500.000 Euro

Verstoß Mitwirkungspflichten: bis 30.000 Euro

Mindestlohn

Das Mindestlohngesetz nimmt ehrenamtlich Tätige von der Anwendung des Mindestlohns aus.

Leider ist nicht gesetzlich definiert, wer genau ehrenamtlich tätig ist.

Allgemeiner Konsens scheint zu sein, dass Ehrenamtler, die nicht mehr als den Übungsleiterfreibetrag bzw die Ehrenamtspauschale erhalten, Ehrenamtler im Sinne des Mindestlohns sind.

Wer darüber hinaus verdient ist (wohl) kein Ehrenamtler, so dass der Mindestlohn gezahlt werden muss.

Übungsleiter

Übungsleiter

Bei einer pauschalen Vergütung bis 200 Euro monatlich ist der ÜL Ehrenamtler, insoweit findet das Mindestlohngesetz keine Anwendung.

Mindestlohn

Bei einer pauschalen Vergütung über 200 Euro monatlich ist der ÜL Arbeitnehmer, d.h. es gelten die Regelungen zum Mindestlohn. Ehrenamtsfreibetrag bzw Minijob-Regelungen spielen für den Mindestlohn dann keine Rolle!

Ausnahme: Der ÜL ist selbständig!

Mindestlohn

Beispiel: Ein Trainer erhält monatlich 250 Euro. Dafür leitet er zweimal wöchentlich das Training (je 2 Stunden) und ist einmal zum Spiel (4 Stunden).

$8 \text{ Stunden/Woche} \times 4,35 \text{ Wochen} = 34,8$
Std/Monat

$250 \text{ Euro} / 34,8 \text{ Std} = 7,18 \text{ Euro/Std}$

MINDESTLOHN UNTERSCHRITTEN

Mindestlohn

Richtig:

34,8 Stunden x 8,84 Euro = 307,63 Euro

200 Euro steuer- u. sozialversicherungsfrei

107,63 Euro als Minijob

Aufzeichnungspflichten beachten

Mindestlohn

Die Ausführungen zum Übungsleiter sind auf Tätige die den Ehrenamtsfreibetrag erhalten sinngemäß anzuwenden.

Mindestlohn

Erhalten Sportler Vergütungen für Ihre Tätigkeit liegt i.d.R. ein Arbeitsverhältnis vor mit der Konsequenz, dass Beiträge zur Sozialversicherung und ggf. Steuern gezahlt werden müssen.

Bis 450 Euro liegt ein Minijob vor, darüber hinaus ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Mindestlohn

Die Sozialversicherung geht bei Vergütungen bis 200 Euro/monatlich (Freigrenze) davon aus, dass keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung vorliegt. Also keine Sozialabgaben gezahlt werden müssen.

Voraussetzung: keine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Vertrag)

Mindestlohn

Die 200 Euro-Grenze gilt nicht für die Lohnsteuer/Einkommensteuer. Die Zahlungen sind nur dann nicht steuerpflichtig, wenn die Vergütungen offensichtlich die Aufwendungen nicht übersteigen.

Mindestlohn

Sportler sind bei den Regelungen des Mindestlohngesetzes nicht ausgenommen, also gilt das Gesetz wohl dem Grund nach.

Mindestlohn

Am 23.2.15 hat ein Spitzengespräch zwischen DFB, DOSB und Frau Nahles stattgefunden, um Fragen zum Mindestlohn zu klären.

Mit Schreiben vom 6.3.15 haben DFB und DOSB die Ergebnisse zusammengefasst.

Für die Aussagen und Versprechen der Ministerin gibt es aber keine gesetzliche Grundlage!

Mindestlohn

Verdienst bis 450 Euro/Monat (Minijob)

Es liegt kein Arbeitsverhältnis vor, daher keine Anwendung des Mindestlohns. Anmeldung als Minijob trotzdem nötig.

Da kein Arbeitnehmer entfallen auch die Aufzeichnungspflichten

Mindestlohn

Verdienst über 450 Euro/Monat

Es wurde keine generelle Regelung getroffen, ob der Mindestlohn gezahlt werden muss.

Hier gilt, dass jeder einzelne Fall zu prüfen ist.

Mindestlohn

Fragwürdige Aussagen der Ministerin, weil

- Es keine gesetzlichen Grundlagen dafür gibt
- Der Zoll angewiesen ist die Vereine nicht zu prüfen, aber die Sozialversicherung dies sowieso tun wird
- Der Sportler/Arbeitnehmer? Einen rechtlichen Anspruch auf den Mindestlohn hat?

Mindestlohn

Landesmindestlohngesetz

Schleswig-Holstein hat in seinem Landesmindestlohngesetz einen Mindestlohn von 9,18 Euro/brutto festgelegt.

Dieser gilt (vereinfacht formuliert) für solche Arbeitgeber, die „Geld vom Land SH haben wollen“, wie z.B. Zuschüsse und Zuwendungen.

Mindestlohn

Der Landessportverband erhält Mittel vom Land SH, um diese u.a. an die Sportvereine weiterzuzahlen, z.B. für Förderungen (z.B. Baumaßnahmen)
Zuwendungen im Rahmen von Projekten (z.B. Schule und Verein

Der Landessportverband darf die Mittel nur noch an Vereine weiterreichen, die den Landesmindestlohn von 9,18 Euro/Stunde zahlen!

Inhalt



Gemeinnützigkeit und Vereinssatzung

Steuerpflicht und Rechnungslegung

Vergütung von Ehrenamtlern

Künstlersozialkasse

Künstlersozialkasse

Der Verein muss, wenn er künstlerische oder publizistische Dienstleistungen für eigene Werbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch nimmt, darauf Künstlersozialabgabe zahlen.

Künstlersozialkasse

Ausnahme: Nur gelegentliche Aufträge, d.h. weniger als 450 Euro im Jahr.

Zahlungen an Vereinsmitglieder im Rahmen der Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge bleiben außen vor, wenn Sie für solche Tätigkeiten sind.

Künstlersozialkasse

Leistungen die von einer GmbH, GmbH & Co.KG, AG, KG oder OHG erbracht werden fallen ebenfalls nicht unter die Abgabe.

Auf alle anderen Leistungen wird die Abgabe fällig und ist bis zum 31.3. des Folgejahres anzumelden

Künstlersozialkasse

Beispiele: Homepagegestaltung, Werbegestaltung, Banner, etc

Abgabebesatz 2016: 5,2%

Beispiel: Homepagegestaltung für 2000 Euro
⇒ 2000 Euro x 5,2% = 104 Euro Abgabe

Weitere Informationen unter:
www.kuenstlersozialkasse.de

Download

Diese Präsentation können Sie unter
www.stewoda.de downloaden.



Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Daniel Fischer

Hamburger Str.1

24306 Plön

Tel.: 04522 – 503088

d.fischer@stewoda.de

www.stewoda.de